



# Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen (VFAV)

Änderung vom ...2021

---

*Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BAKOM vom 26. Mai 2016<sup>1</sup> über Fernmeldeanlagen wird gemäss Beilage geändert.

*Art. 7 Abs. 2 Bst. a und 3*

<sup>2</sup> Die im Handel erhältlichen, neuen oder gebrauchten Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk dürfen nur abgegeben werden an:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Rufzeichens nach Artikel 47<sup>f</sup> der Verordnung vom 6. Oktober 1997<sup>2</sup> über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich gegen Quittung und Vorweisung der Rechnung für das laufende Jahr;

<sup>3</sup> Die Quittung muss Anzahl, Marke und Typ der abgegebenen Funkanlagen, Adresse und Unterschrift der Person, welcher die Funkanlagen abgegeben wurden, und gegebenenfalls das auf der vorgewiesenen Rechnung angegebene Rufzeichen enthalten. Die Quittung muss nicht unterzeichnet werden, wenn die Funkanlagen per Post zugestellt werden.

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>1</sup> SR 784.101.21

<sup>2</sup> SR 784.104

III

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

... 2021

Bundesamt für Kommunikation:  
Bernard Maissen

*Anhang 2*  
(Art. 2 Abs. 1)

## **Anwendbare technische Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 1 FAV für Schnittstellen<sup>3</sup>**

Nr.	Titel der technischen Anforderung	Ausgabe
...		
RIR0302	Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen	27
...		
RIR1010	Breitband-Datenübertragungssysteme	18
...		
RIR1012	Transport- und Verkehrstelematik (TTT)	15
...		

<sup>3</sup> Die anwendbaren Vorschriften für Schnittstellen können beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, bezogen werden und sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch) > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vollzugspraxis > Geräte und Anlagen > Technische Schnittstellenanforderungen (RIR).